

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG

*für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen und
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120-3210 FAX: 01/53 120-3219
E-Mail-Adresse: za.ahs@bmb.gv.at*

Dr. Gerhard Münster
BMB
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. März 2017

Betr.: Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht

Stellungnahme zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 – Schulrecht Geschäftszahl: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

In offener Frist übermittelt der ZA AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeines

Österreichs Schulwesen ist massiv unterfinanziert. Innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten wurde der Anteil des Brutto-Inlandsprodukts, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, drastisch, nämlich von 4,3 % auf 3,2 %, gekürzt. Im selben Zeitraum wurde in den Niederlanden, dem oft zitierten Vorzeigeland für Schulautonomie, der BIP-Anteil von 3,1 % auf 3,8 % erhöht.

Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieses Volumen würde den Bewegungsspielraum schaffen, den Schulen brauchen, um Autonomie leben zu können.

Der ZA AHS bekennt sich zu sinnvoller Schulautonomie, lehnt aber autonome Mangelverwaltung ab.

Beim vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“ handelt es sich, anders als von der Politik der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen.

Der ZA AHS kann kaum Punkte erkennen, die den von Schule direkt Betroffenen (Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen) zugutekommen. Zur Lösung der Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum bei.

Bildungsdirektionen

Die oftmals geforderte und angekündigte Verwaltungsvereinfachung kann der ZA AHS durch die Schaffung von Bildungsdirektionen nicht erkennen. Die Weisungsketten erscheinen dem ZA AHS fast skurril (siehe z. B. Artikel 113 Abs. 8 B-VG). Konflikte scheinen vorprogrammiert, zumal auch die in den Erläuterungen (S. 10) aufgestellte Behauptung, dass bei *„einander widersprechenden Weisungen eines obersten Organs und des Präsidenten [...] der Bildungsdirektor die Weisung des obersten Organs zu befolgen“* habe, aus dem Verfassungstext nicht ableitbar ist.

BildungsdirektorInnen werden LeiterInnen der mit Abstand größten Dienststellen der Republik, in etlichen Bundesländern mit einer fünfstelligen Zahl an Bediensteten. Man kann es daher wohl nur den machtstrategischen Überlegungen von Bund und Ländern zuschreiben, dass diese hohe Bundesfunktion **nicht** nach den Regeln des Ausschreibungsgesetzes besetzt werden soll, das bei der Besetzung aller anderen hohen Bundesfunktionen (auch bei der Besetzung der Leitung der Präsidialabteilung oder der Abteilung Pädagogischer Dienst) zur Anwendung gelangt. **Der ZA AHS fordert deshalb die sinngemäße Anwendung des Ausschreibungsgesetzes bei der Besetzung der Bildungsdirektion.**

Die in § 5 Abs. 2 BD-EG vorgesehenen Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling entziehen sich einer detaillierten Bewertung, da die entsprechende Verordnung noch nicht vorliegt. Doch lassen bereits die hier genannten Punkte einen hohen Verwaltungsaufwand befürchten: *„... regelmäßig und zentral erhobener bzw. gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen“, „ein periodisches Planungs- und Berichtswesen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische Bilanzierungen und Zielvereinbarungen auf bzw. zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen“, „periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen“ ...*

Abgesehen davon bewirkt eine Fokussierung auf *„operationalisierbare Kriterien und Indikatoren“* eine den nachhaltigen Bildungserfolg konterkarierende Konzentration auf Messbares. Die Bildungsaufgabe von Schule – die Persönlichkeitsbildung, die Vermittlung von Werten etc. – tritt dadurch in den Hintergrund.

Die Aufgaben der derzeitigen Schulaufsicht sind in § 6 BD-EG geregelt. Allerdings sieht der ZA AHS keinen Sinn darin, diese Regelung mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft zu setzen, solange die in den Erläuterungen angekündigte neue Schulaufsicht nicht definiert ist.

Unter der Prämisse der Kostenneutralität für das gesamte Paket ist zu befürchten, dass **zusätzliche Kosten für die Bildungsdirektionen**, z. B. für die Leitung der Abteilung Pädagogischer Dienst (§ 19 Abs. 1 BD-EG), **zu Lasten der Schulen gehen. Das lehnt der ZA AHS ab.**

Die verpflichtende Einrichtung eines elektronischen Postfaches, *„welches die Information der Bediensteten und deren Erreichbarkeit ermöglicht“* (§ 5 Abs. 5 BD-EG), erscheint dem ZA AHS wenig sinnvoll, solange in den Schulen nicht eigene Computerarbeitsplätze für alle LehrerInnen zur Verfügung stehen.

Klassen- und Gruppengröße

Die Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung wird vom ZA AHS abgelehnt. Auch wenn mit den in § 8a Abs. 3 SchOG getroffenen Regelungen die Ressourcenzuteilung vom Bund an die Bildungsdirektionen stärker abgesichert ist als derzeit, besteht die Befürchtung, dass es zu einer Umschichtung zwischen den Schulen kommt, vor der das Gesetz nicht mehr schützen würde.

Da an allen Schulen Ressourcenmangel herrscht, kann man höhere Notwendigkeiten an einzelnen Standorten nur durch zusätzliche Mittel abdecken, und nicht durch eine Verschiebung.

§ 8a SchOG soll mit 1. September 2018 in Kraft treten, also erstmals für das Schuljahr 2018/2019 gelten. Sollte daher der Gesetzgeber nicht von der Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung abgehen, **fordert der ZA AHS**, dass entsprechende legislative Vorkehrungen getroffen werden, damit **das in § 8a Abs. 2 SchOG vorgesehene Prozedere (Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres) schon im Juni 2018 wirksam wird.**

Um die in den Erläuterungen dargestellte Vorgangsweise („*Prozedere der Festlegung von Klassen- und Gruppengrößen*“, S. 30) unmissverständlich auch im Gesetz zu regeln, fordert der ZA AHS, dass § 8a Abs. 1 Z 4 SchOG so formuliert wird: „4. unter welchen Voraussetzungen *Klassen und* Schülergruppen zu bilden sind,“.

Die in § 8a Abs. 1 Z 7 SchOG getroffene Regelung (Entscheidung der Schulleitung darüber, bei welcher Mindestzahl von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind) steht im Widerspruch zu § 8e Abs. 4 erster Satz SchOG („*Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten ...*“).

Clusterbildung

BM Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid hat in den Medien wiederholt betont, der Zusammenschluss von Schulen zu einem Schulcluster erfolge ausschließlich freiwillig. Der Gesetzesentwurf hingegen erlaubt auch eine **Verclusterung gegen den Willen der Betroffenen** (§ 8f Abs. 3 und Abs. 4 SchOG), was der **ZA AHS ablehnt.**

Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde

§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz sieht die „Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde“ im Bundesschulbereich vor.

Im Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2016 heißt es dazu wörtlich: „*Die 50-Minuten-Stunde soll pädagogisch geöffnet werden und sie bleibt Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung. Für eine entsprechende Öffnung bedarf es der Zustimmung des Dienststellenausschusses.*“

Die Zustimmung des Dienststellenausschusses ist im Gesetz zu verankern.

Ganztägige Schulformen

Die in § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz vorgesehene Änderung (**Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr**) bewirkt, dass Unterstufenklassen an anderen Tagen 8 Stunden Unterricht haben und an diesen Tagen keine Freizeit bleibt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung für die SchülerInnen führt.

Dadurch wird auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Unverbindlichen Übungen stark eingeschränkt. Grundsätzlich hält der ZA AHS es für geradezu skurrill, derart einschränkende Bestimmungen in ein „Autonomiepaket“ aufzunehmen.

Der ZA AHS fordert daher, diese einschränkende Bestimmung zu streichen oder „13.00 Uhr“ durch „14.00 Uhr“ zu ersetzen.

Außerdem weist der ZA AHS darauf hin, dass jede Form der Regelschule kostenfrei zu sein hat.

Schulpartnerschaft

Der ZA AHS lehnt die Eingriffe in die Entscheidungsbefugnisse der Schulpartner ab (§ 64 SchUG). Sowohl die Rechte als auch das Verfahren sollen unverändert bestehen bleiben.

Eine Schwächung des Schulgemeinschaftsausschusses durch die Einführung von Klassenforen in der AHS-Unterstufe wird vom ZA AHS abgelehnt.

Sollten diese Einwände nicht berücksichtigt werden, fordert der ZA AHS, dass dem Schulgemeinschaftsausschuss auch die Beschlussfassung in der Angelegenheit des § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d und o SchUG obliegt. Unterschiedliche Sprechstage bzw. unterschiedliche Schulzeitregelungen für unterschiedliche Klassen sind nicht sinnvoll.

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen

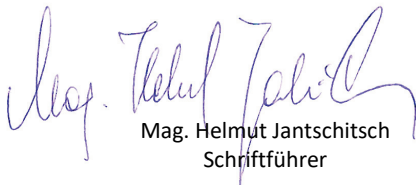
Der ZA AHS begrüßt die Änderung in § 66b SchUG.

Redaktionelles

Durch die Einfügung eines Satzes in § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz stimmt der Verweis im letzten Satz nicht mehr. Er müsste korrekt heißen: „Verordnungen gemäß dem ~~dritten~~ vierten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.“

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss




Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer


Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender